

## **Zuchtprogramm für die Rasse Freiberger des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg e.V.**

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....                                  | 3  |
| 2.  | Geographisches Gebiet.....   | 3  |
| 3.  | Umfang der Zuchtpopulation im Verband .....                          | 3  |
| 4.  | Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale .....                    | 3  |
| 5.  | Eigenschaften und Hauptmerkmale.....                                 | 3  |
| 6.  | Selektionsmerkmale .....   | 5  |
| 7.  | Zuchtmethode .....   | 6  |
| 8.  | Unterteilung des Zuchtbuches .....                                   | 6  |
| 9.  | Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch .....                       | 6  |
|     | (9.1) Zuchtbuch für Hengste .....                                    | 7  |
|     | (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....          | 7  |
|     | (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....         | 7  |
|     | (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....                 | 8  |
|     | (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....            | 8  |
|     | (9.2) Zuchtbuch für Stuten .....                                     | 8  |
|     | (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....             | 8  |
|     | (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....            | 9  |
|     | (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....                 | 9  |
|     | (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....            | 9  |
| 10. | Tierzuchtbescheinigungen .....                                       | 9  |
|     | (10.1) Tierzuchtbescheinigung .....                                  | 10 |
|     | (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises .....               | 10 |
|     | (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....                  | 10 |
|     | (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung .....         | 10 |
|     | (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung .....                | 10 |
|     | (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung .....            | 11 |
|     | (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial .....                | 11 |
| 11. | Selektionsveranstaltungen .....                                      | 12 |
|     | (11.1) Körung.....   | 12 |
|     | (11.2) Stutbucheintragung .....                                      | 12 |
|     | (11.3) Leistungsprüfungen .....                                      | 13 |
|     | (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....                               | 13 |
|     | (11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung.....                            | 13 |
|     | (11.3.1.2) Turniersportprüfung .....                                 | 13 |
|     | (11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I..... | 13 |
|     | (11.3.2) Zuchtstutenprüfungen .....                                  | 14 |

|  |    |
|--|----|
| (11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....  | 14 |
| (11.3.2.2) Feldtest gem. den aktuellen Vorgaben des Ursprungszuchtbuches<br>(Exterieur/Fahren/Reiten) .....                                | 14 |
| (11.3.2.3) Turniersportprüfung .....   | 14 |
| (11.3.2.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Stutbuch I.....   | 15 |
| 12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....  | 15 |
| 13. Einsatz von Reproduktionstechniken .....   | 15 |
| (13.1) Künstliche Besamung .....   | 15 |
| (13.2) Embryotransfer .....  | 15 |
| (13.3) Klonen .....  | 15 |
| 14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw.<br>Besonderheiten.....                                       | 15 |
| 15. Zuchtwertschätzung.....  | 16 |
| 16. Beauftragte Stellen .....  | 16 |
| 17. Weitere Bestimmungen.....  | 16 |
| (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique<br>Equine Lifenumber – UELN) .....                           | 16 |
| (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....   | 17 |
| (17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....   | 17 |
| (17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung .....   | 17 |
| (17.3.2) Zuchtbrand.....   | 17 |
| (17.4) Transponder .....   | 17 |
| (17.5) Sonstige Bestimmungen.....  | 17 |
| (17.6) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut .....   | 17 |
| Anlage 1 - Liste der genetischen Defekte und Besonderheiten sowie der gesundheitsbeein-<br>trächtigenden Merkmale.....                     | 19 |
| Anlage 2 – Tierärztliche Bescheinigung zur Körung .....  | 20 |
| Anlage 3 - LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller<br>Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen..... | 22 |

## 1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Schweizerische Freiburgerzuchtverband, Les Longs Prés, CH-1580 Avenches, Schweiz ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Freiburger führt. Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend als Verband bezeichnet) führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf [www.fm-ch.ch/de](http://www.fm-ch.ch/de) aufgestellten Grundsätze ein.

Das Zuchtprogramm für die Rasse Freiburger wird auf der Website des Verbandes unter [www.pzv-bw.de](http://www.pzv-bw.de) veröffentlicht.

Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung auf der Website des Verbandes [www.pzv-bw.de](http://www.pzv-bw.de) veröffentlicht.

## 2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- die Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien und Tschechien
- das Gebiet der Vertragsstaaten Liechtenstein und Schweiz

## 3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (31.12.2018):

- 9 Stuten
- 0 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website [www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135\\_Jahresberichte-FN---DOKR.html](http://www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html) einzusehen.

## 4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Gezüchtet wird ein ausdrucksvolles, rassetypisches, mittelrahmiges, korrektes, leistungsstarkes, umgängliches und marktgerechtes Pferd im mittelschweren Typ mit schwungvollen, elastischen, korrekten Bewegungen und trittsicheren Gängen. Aufgrund seines hervorragenden Charakters, seiner Leistungsbereitschaft, Fahr- und Reiteignung sowie Fruchtbarkeit, Robustheit, Frühreife und Leichtfuttrigkeit soll es ein typisches Fahr- und Reitpferd für Freizeit und Landwirtschaft sein.*

## 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

|                 |  |
|-----------------|--|
| <b>Rasse</b>    | <b>Freiburger</b>  |
| <b>Herkunft</b> | ursprünglich Schweizer Jura  |
| <b>Grösse</b>   | ca. 150 - 160 cm im Alter von drei Jahren  |
| <b>Farben</b>   | Zuchtziel sind Braune, Rappen und Fuchse mit wenig weißen Abzeichen, übermäßige weiße Abzeichen an Kopf und Gliedmaßen sind unerwünscht. |

## Typ

Edles, harmonisch gebautes, mittelrahmiges Pferd im mittelschweren Typ, quadratischen Formats, mit einem ausdrucksvollen Kopf, einem großen und vertrauensvollen Auge, einer gut geformten Behalsung, einer kräftigen Muskulatur sowie korrekten, trockenen, fehlerfreien Gliedmaßen. Zuchthengste sollen über einen deutlichen geschlechts- und rassetypischen Ausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere ein unharmonisches Erscheinungsbild, ein zu schwerer bzw. zu leichter Typ, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, zu feine Gliedmaßen, schwammige Gelenke und bei Zuchtpferden ein fehlender geschlechts- resp. rassetypischer Ausdruck.

## Körperbau/ Gebäude

Erwünscht ist ein harmonischer, für Fahr- und Reitzwecke geeigneter Körperbau.

Dazu gehören:

ein ausdrucksvoller Kopf mit breiter Stirn, ein gut aufgesetzter Hals mit genügender Ganaschenfreiheit, ein gut ausgeprägter Widerrist mit guter Sattellage, eine lange, schräge Schulter, eine genügend breite und tiefe Brust, ein gut bemuskelter und gut verbundener, tragfähiger Rücken, eine kräftig bemuskelte, lange, leicht geneigte Kruppe, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand, ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, gut entwickelten, tief angesetzten Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, einer korrekten, geraden Gliedmaßenstellung, einem gut geformten Sprunggelenk.

Unerwünscht sind ein unharmonischer Körperbau, ein kurzer, dicker Hals, mit Unterhals oder mit ungenügender Ganaschenfreiheit, eine kurze steile Schulter, ein nicht ausgeprägter Widerrist, eine ungenügende Sattellage, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade bzw. stark abfallende Kruppe mit hohem Schweifansatz, eine zu breite Brust, eine geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken, unkorrekte Gliedmaßen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, feine oder eingeschnürte Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie engtrachtige, zu kleine Hufe mit nach innen gerichteten Trachten, zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, vorständige, hinterständige, unterständige, steile oder säbelbeinige, kuhhässige oder fassbeinige vordere oder hintere Gliedmaßenstellungen.

### ***Bewegungsablauf***

Erwünscht sind taktmäßige, elastische, trittsichere und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei deutlichem Ab- und Aufsetzen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll elastisch, schwungvoll, leichtfüßig und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich absetzender und übertretender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken und schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde oder fuchtelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

### ***Gesundheit***

Erwünscht ist ein Pferd mit einer robusten Gesundheit und hohem Regenerationsvermögen, mit einer hervorragenden natürlichen Fruchtbarkeit. Zur Zucht eingesetzte Pferde müssen gesund und frei von Erbfehlern sein.

Unerwünscht sind Pferde mit Sommerekzem, Strahlbeinlahmheit, Kehlkopflähmungen und weiteren erblich bedingten Krankheiten oder stereotypen Verhaltensweisen.

### ***Innere Werte/ Leistungsveranlagung und Verhalten***

Erwünscht sind ist ein leistungsbereites und leistungsfähiges, vielseitig einsetzbares und belastbares Pferd, das für Reit-, Fahr-, Trag- und Zugzwecke jeder Art sowie Einsatz im Train geeignet ist, ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt und einen wachen, intelligenten Eindruck macht, ein pflegeleichtes, umgängliches, frühreifes, genügsames, leichtfuttriges Pferd, eine hohe physische (gute Erholungseigenschaften) und psychische (emotionelle) Belastbarkeit. Hervorstechende Eigenschaft des Freiberger ist sein ausgeprägt guter Charakter

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, ängstliche, nervöse oder heftige Pferde sowie Pferde, die nachweislich Unarten aufweisen.

## **6. Selektionsmerkmale**

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

### Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp) (Typ/Ausdruck)
2. Körperbau (Exterieur)
3. Korrektheit des Ganges (Exterieur)
4. Schritt (GGA)
5. Trab (GGA)
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst) (GGA)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd) (Typ/Ausdruck)
8. Verhalten und Umgänglichkeit während der Exterieurbewertung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- und Fahranlage

## 7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch der Rasse Freiberger ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Es sind keine anderen Rassen zugelassen. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

## 8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I (*studbook*)
- Hengstbuch II (*basis*)
- Anhang (*register*) und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I, (*studbook*)
- Stutbuch II (*basis*)
- Anhang (*register*) und
- Fohlenbuch.

| <b>Abteilung</b>           | <b>Geschlecht</b>    |                    |
|----------------------------|----------------------|--------------------|
|                            | <b>Hengste</b>       | <b>Stuten</b>      |
| <b>Hauptabteilung (HA)</b> | Hengstbuch I (H I)   | Stutbuch I (S I)   |
|                            | Hengstbuch II (H II) | Stutbuch II (S II) |
|                            | Anhang (A)           | Anhang (A)         |
|                            | Fohlenbuch           | Fohlenbuch         |

## 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B. 7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches und gemäß den Be-

stimmungen unter B.11 der Satzung festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch der Rasse eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches des Verbandes.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tod, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung.

## **(9.1) Zuchtbuch für Hengste**

### **(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- deren Widerriststockmaß bei der Eintragung 150 cm bis 160 cm beträgt,
- die kein Birkauge haben,
- die keine weißen Abzeichen am Kopf, die die seitliche Augenbogenlinie überschreiten, aufweisen,
- die keine weißen Abzeichen an den Gliedmaßen über der Mitte der Karpal- bzw. Sprunggelenke aufweisen,
- die keine genetisch bedingten weißen Abzeichen am Körper aufweisen,
- die gemäß Anlage 1 auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden und kein Träger des schadhafte Gens sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen und bei denen hinsichtlich der röntgenologischen Untersuchung (Strahlbeine; von vorne, von der Seite, tangential) keine entscheidenden Bedenken (**Röntgenklasse mindestens 2-3 oder besser**) vorliegen und
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

### **(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,

- die gemäß Anlage 1 auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden und kein Träger des schadhafte Gens sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen und bei denen hinsichtlich der röntgenologischen Untersuchung (Strahlbeine; von vorne, von der Seite, tangential) keine entscheidenden Bedenken (**Röntgenklasse mindestens 2-3 oder besser**) vorliegen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß Anlage 1 auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden und kein Träger des schadhafte Gens sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen und bei denen hinsichtlich der röntgenologischen Untersuchung (Strahlbeine; von vorne, von der Seite, tangential) keine entscheidenden Bedenken (**Röntgenklasse mindestens 2-3 oder besser**) vorliegen.

### **(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### **(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, und
- die gemäß Anlage 1 auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden.

## **(9.2) Zuchtbuch für Stuten**

### **(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Endnote von 6,0 erzielt haben oder die einen Feldtest gemäß (11.3.2.4) absolviert haben,



- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

### **(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

### **(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### **(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die gemäß Anlage 1 auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden.

## **10. Tierzuchtbescheinigungen**

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

|                       |                      | <i>Mutter</i> |                      | <b>Hauptabteilung</b> |                      |               |
|-----------------------|----------------------|---------------|----------------------|-----------------------|----------------------|---------------|
|                       |                      |               |                      | <i>Stutbuch I</i>     | <i>Stutbuch II</i>   | <i>Anhang</i> |
| <b>Vater</b>          |                      |               |                      |                       |                      |               |
| <b>Hauptabteilung</b> | <i>Hengstbuch I</i>  |               | Abstammungsnachweis  | Abstammungsnachweis   | Geburtsbescheinigung |               |
|                       | <i>Hengstbuch II</i> |               | Abstammungsnachweis  | Abstammungsnachweis   | Geburtsbescheinigung |               |
|                       | <i>Anhang</i>        |               | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung  | Geburtsbescheinigung |               |

### **(10.1) Tierzuchtbescheinigung**

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

#### **(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises**

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

#### **(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis**

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchtieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

### **(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung**

#### **(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung**

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.

- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

### **(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung**

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

### **(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial**

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang III, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2017/717 ausgestellt werden.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen besteht aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (Abschnitt A, B, C und D).

- a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Abschnitt B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit
  - den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012

- bzw.
- den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012
- c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen und Abschnitt D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012.

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
  - Ergebnisse der Leistungsprüfung des Hengstes
  - Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst
- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
  - Ergebnisse der Leistungsprüfung der Spenderstute
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
  - Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntiere
  - Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst

## **11. Selektionsveranstaltungen**

### **(11.1) Körung**

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung gemäß B.14 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

### **(11.2) Stutbucheintragung**

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Vorfahren über vier Generationen in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

### **(11.3) Leistungsprüfungen**

#### **(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung absolviert werden. Hengste und Stuten können zusammen geprüft werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

#### **(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung**

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Freiberger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** – ZR Ziehen und Fahren
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** – ZR Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten)
- Prüfung CVI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren
- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** für Hengste - Zuchtrichtung Reiten
- 40-Tage-**Stationsprüfung** gem. den aktuellen Vorgaben des Ursprungzuchtbuches (Fahren/Reiten)
- Feldtest gem. den aktuellen Vorgaben des Ursprungzuchtbuches (Exterieur/Fahren/Reiten)

#### **(11.3.1.2) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in der Dressur mindestens in Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung im Springen mindestens in Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit mindestens in Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren mindestens in Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

#### **(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station oder im Feld oder in vergleichbaren Prüfungen eine gewichtete Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

### **(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung absolviert werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben oder den Feldtest gemäß (11.3.2.2) erfolgreich absolviert haben oder gemäß (11.3.2.3) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

#### **(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung**

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Freiberger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

- Prüfung CIX- 21 Tage **Stationsprüfung** – ZR Ziehen und Fahren
- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** für Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Reiten
- Prüfung EVI- **Feldprüfung** – ZR Ziehen und Fahren (Schwachholz)

#### **(11.3.2.2) Feldtest gem. den aktuellen Vorgaben des Ursprungszuchtbuches (Exterieur/Fahren/Reiten)**

#### **(11.3.2.3) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in der Dressur in Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung im Springen in Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit in Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren in Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

#### **(11.3.2.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Stutbuch I**

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die einen Feldtest mit einer Endnote von mindestens 7,0 absolviert haben, in den beiden Teilnoten „Fahren“ und „Reiten“ mindestens 5,0, in keinem Einzelmerkmal weniger als 5,0 erreicht haben und die in der Teilnote „Exterieur“ mindestens 7,0, in keinem Einzelmerkmal weniger als 5,0 erreicht haben.

### **12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung**

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

### **13. Einsatz von Reproduktionstechniken**

#### **(13.1) Künstliche Besamung**

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

#### **(13.2) Embryotransfer**

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

#### **(13.3) Klonen**

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

### **14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten**

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

## 15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

## 16. Beauftragte Stellen

| Beauftragte Stelle  | Tätigkeit   |
|---|---|
| Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit)<br>Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden / Aller<br>Telefon: +49 4231 955 - 152<br>E-Mail: <a href="mailto:info@vit.de">info@vit.de</a><br>Homepage: <a href="http://www.vit.de">www.vit.de</a>   | Bereitstellung der EDV-Plattform für die Zuchtbuchführung |
| Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) - Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht<br>Bereich Zucht<br>Freiherr - von - Langen - Str. 13, 48231 Warendorf<br>Telefon: +49 2581 6362-0<br>E-Mail: <a href="mailto:fn@fn-dokr.de">fn@fn-dokr.de</a><br>Homepage: <a href="http://www.pferd-aktuell.de">www.pferd-aktuell.de</a>   | Koordination<br>Datenzentrale                             |
| Haupt- und Landgestüt Marbach<br>Gestütshof 1, 72532 Gomadingen-Marbach<br>Telefon: +49 7385 9695-0<br>E-Mail: <a href="mailto:poststelle@hul.bwl.de">poststelle@hul.bwl.de</a><br><a href="http://www.gestuet-marbach.de">www.gestuet-marbach.de</a>   | Leistungsprüfung  |
| Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.<br>Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.<br>Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.<br>Rheinisches Pferdestammbuch e.V.<br>Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.<br>Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.<br>Westfälisches Pferdestammbuch e.V.<br>Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.<br>Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.<br>Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.<br>Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.<br>Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.<br>Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. | Leistungsprüfung  |

## 17. Weitere Bestimmungen

### (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird für alle beim Verband registrierten Pferde in einer der folgenden Formen vergeben:

- 276 473 73 15021 18 oder
- DE 473 73 15021 18



Die Stellen sind wie folgt codiert:

Stelle 1-3 276 oder DE gefolgt von einem Leerzeichen = Ländercode Deutschland

Stelle 4 4 = Pferd wurde ab dem Jahr 2000 geboren

Stelle 5-8 73 73 = Zuchtverbandsschlüssel für Verband

Stelle 9-13 15021 = laufende Registriernummer des Verband, die sich aus der Deckscheinnummer entwickelt

Stelle 14-15 18 = letzten beiden Stellen des Geburtsjahres 2018

### **(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch**

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

### **(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes**

#### **(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung**

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

#### **(17.3.2) Zuchtbrand**

Die Kennzeichnung mittels Brandzeichen ist fakultativ. Wird die Kennzeichnung mittels Brandzeichen vorgenommen, erfolgt sie gemäß B.10.2 und B.10.2.2 der Satzung. Das Brennen von Fohlen erfolgt nur in den Mitglied- und Vertragsstaaten, wo dies zulässig ist.

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben:

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: **????**

### **(17.4) Transponder**

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

### **(17.5) Sonstige Bestimmungen**

- Lediglich das Ursprungszucht führt eine gesonderte Kreuzungssektion des Zuchtbuches.
- Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, sowie alle Fohlen, deren Väter Träger des schadhaften Gens sind, auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests in der Tierzuchtbescheinigung und in der Datenbank dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat bei bereits eingetragenen Hengsten keinen Einfluss auf die Eintragung. Neu einzutragenden Hengste, die Träger des schadhaften Gens sind, werden in den Anhang eingetragen.

### **(17.6) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut**

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

### Anlage 1 - Liste der genetischen Defekte und Besonderheiten sowie der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

| <b>Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren)</b> | <b>Rasse bzw. Zuchtbuch</b>    | <b>Untersuchung/ Aufnahme durch.....</b>  | <b>Max. Grad der Ausbildung</b>            | <b>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</b>   | <b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>  |
|--|--------------------------------|---|--|--|--|
| Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1  | Alle im ZP vorgesehenen Rassen | Gentest bei Verdacht  | Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens | kein Einfluss auf die Eintragung   | Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest   |
| Caroli-Leberfibrose (CLF)                      | Freiberger                     | Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, sowie bei allen Fohlen, deren Väter Träger des schadhaf-ten Gens sind. | Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens | Eintragung der neu einzutragenden Hengste in den Anhang. Bei bereits eingetragenen Hengsten hat das Ergebnis keinen Einfluss auf die Eintragung. | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse der Hengste werden auf der Website der FN veröffentlicht. |

\*oligofaktorielle Erbdefekte

| <b>Gesundheitsmerkmale</b>                   | <b>Rasse</b> | <b>Untersuchung/ Aufnahme durch.....</b>   | <b>Max. Grad der Ausbildung</b>  | <b>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</b>                  | <b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>  |
|--|--------------|--|--|---|--|
| Kieferanomalien                              | alle         | Hengste: fachtierärztliche Untersuchung<br><br>Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung | die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen. | Hengste: keine Körzulassung<br>Eintragung in Anhang<br><br>Stuten: Eintragung in Anhang | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |
| Kryptorchismus/<br>Microorchismus            | alle         | Hengste: fachtierärztliche Untersuchung  | beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein  |   | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |
| Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes) | alle         | Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung                          | Lähmung des Kehlkopfes   | Hengste: keine Körzulassung<br>Eintragung in Hengstbuch II                              | Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden |

## Anlage 2 – Tierärztliche Bescheinigung zur Körung

Name des Hengstes: \_\_\_\_\_

Lebensnummer (UELN)  
und Transpondernummer: \_\_\_\_\_

Farbe und Abzeichen verglichen:

Besitzer: \_\_\_\_\_

### Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: \_\_\_\_\_

2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?

nein  ja, und zwar: \_\_\_\_\_

3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?

nein  ja, und zwar: \_\_\_\_\_

4. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein  ja, und zwar: \_\_\_\_\_

5. Ist eine Linsentrübung vorhanden?  nein  ja \_\_\_\_\_

6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen?  nein  ja \_\_\_\_\_

7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)

7.1 Störungen im Ruhezustand  nein  ja \_\_\_\_\_

7.2 Unnormale Atemgeräusche unter Belastung  nein  ja \_\_\_\_\_

8. Hoden

8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?  nein  ja \_\_\_\_\_

8.2 Unnormale Konsistenz  nein  ja \_\_\_\_\_

8.3 Unnormale Größe  nein  ja \_\_\_\_\_

8.4 Liegen weitere Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?  
 nein  ja \_\_\_\_\_

9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e))

9.1 Patellaauffälligkeiten  nein  ja \_\_\_\_\_

9.2 Unnormale Gelenksfüllung  nein  ja \_\_\_\_\_

9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor?  nein  ja \_\_\_\_\_

10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein  ja \_\_\_\_\_

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Tierarztes)

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimitteleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

|  |                               |                             |
|--|-------------------------------|-----------------------------|
| Nabelkorrektur                         | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Schweif-Korrektur                      | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Kopper-OP                              | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Kehlkopfpfeifer-OP/Ton-OP              | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Korrektur von Bockhuf/                 |                               |                             |
| Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |

Sonstige Eingriffe: \_\_\_\_\_

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung verweigert worden.  nein  ja

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Hengstbesitzers/Verantwortlicher)

*Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!*

### **Anlage 3 - LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeineinformationen](http://www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeineinformationen)

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie\\_Pony-\\_Kleinpferde-\\_und\\_Sonstige\\_Rassen\\_\(Beschluss\\_Dezember\\_2017\).pdf](http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony-_Kleinpferde-_und_Sonstige_Rassen_(Beschluss_Dezember_2017).pdf)